

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 12. November 2010

Elektronische Eingabe von Strafanzeigen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2011

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 12. November 2010 nach dem Stand der Einführung von elektronischen Strafanzeigen. Der Vorstoss knüpft an die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.07.96 vom 22. Januar 2008 an.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In welcher Form Strafanzeigen erstattet werden können, ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) geregelt, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Art. 301 Abs. 1 StPO bestimmt, dass jede Person berechtigt ist, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde – mithin auch bei der Polizei – schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Daraus folgt, dass die Strafanzeige an keine Form gebunden ist. Die mündliche (auch telefonische) Anzeige muss aktenkundig gemacht (d.h. protokolliert) werden. Grundsätzlich kann auch eine Mitteilung per E-Mail eine Strafanzeige darstellen und daher bereits heute eine Anzeige auf elektronischem Weg eingereicht werden. Als Anzeige ist jede Meldung zu betrachten, die einigermassen konkret auf ein Delikt hinweist.

Von der Strafanzeige zu unterscheiden ist der Strafantrag. Bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, wird das Verfahren erst eingeleitet, wenn die verletzte Person einen Strafantrag gestellt hat (Art. 303 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag muss schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden (Art. 304 Abs. 1 StPO). Formfehler führen zur Ungültigkeit des Strafantrags. Für den schriftlichen Strafantrag gelten die Formvorschriften für schriftliche Eingaben (Art. 110 StPO). Eine elektronische Eingabe ist nur gültig, wenn sie mit einer anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur des Absenders versehen ist und über eine anerkannte Zustellplattform erfolgt (Art. 110 Abs. 2 StPO; siehe auch Hinweis im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2010, S. 4028).

Zu den gestellten Fragen:

1. Die Kantonspolizei hat die Möglichkeit der elektronischen Eingabe von Strafanzeigen im Rahmen der Informatikstrategie geprüft und ein Konzept erarbeitet. Da sich abzeichnete, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der Einführung der neuen Schweizerischen StPO ändern würden, wurde das entsprechende Projekt nicht vorangetrieben. Da sich zudem verschiedene Kantone mit der Thematik der elektronischen Eingaben von Strafanzeigen befassten, haben die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren und die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten beschlossen, ein Projekt «Swiss ePolice» zu lancieren. Damit wird im Sinne einer langfristigen Zielsetzung eine einheitliche gemeinsame Schweizer Polizeiiinformatik anvisiert. In diesem Projekt nimmt der Kanton St.Gallen zusammen mit Bern, Zug und Zürich eine Vorreiterrolle ein. Die Verwendung einheitlicher Formulare, u.a. auch für elektronische Strafanzeigen, bildet Teil dieses Projekts.
2. Es steht aufgrund der Weiterbehandlung der elektronischen Eingabe von Strafanzeigen im Rahmen des Projekts «Swiss ePolice» noch kein formeller Einföhrungstermin fest. Es kann damit gerechnet werden, dass im Jahr 2012 die entsprechende harmonisierte Geschäftsanwendung zur Verfügung gestellt werden kann.